

STAATSGERICHTSHOF DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Beschluß vom 27. Mai 1952

- St 3/1951 -

in dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung, ob die Bestimmung des Art. 125 Abs. 4 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen dem Art. 28 des Grundgesetzes widerspricht – Antrag der Deutschen Partei, Bürgerschaftsfraktion Bremerhaven (siehe auch Entscheidung vom 29.09.1956 – St 3/1951).

Entscheidungsformel:

Der Staatsgerichtshof ist der Auffassung, daß der Antrag nicht zulässig ist, weil Art. 140 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen durch das Grundgesetz in seiner Reichweite soweit eingeschränkt wird, als Art. 93 Abs. 1 Ziff. 2 des Grundgesetzes die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichtes begründet.

Der Staatsgerichtshof setzt das Verfahren gemäß Art. 100 Abs. 1 des Grundgesetzes bis zur Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht aus.

Gründe:

Das Bürgerschaftsmitglied Schneider, Vorsitzender der Fraktion der Deutschen Partei, und 19 weitere Mitglieder der Bürgerschaft des Landes Bremen haben mit einem vom 15. Dezember 1951 datierten Schreiben an den Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen die staats- und verfassungsrechtliche Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die Bestimmung des Artikel 125 der Bremer Landesverfassung im Widerspruch zu Art. 28 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland stehe.

Zur sachlichen Begründung des Antrages ist geltend gemacht worden: Laut Art. 28 des Bonner Grundgesetzes muß die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes entsprechen. Die Bestimmung des Art. 125 Abs. IV der Bremer Landesverfassung, wonach ein Mitglied der Bürgerschaft z. B. gegen den Willen von 99 Mitgliedern die Ausschaltung der vom Volk gewählten gesetzlichen Vertretung herbeiführen könne, stehe im Widerspruch zu demokratischen Grundsätzen, weil damit der Volksvertretung das Recht, an dem wichtigsten Akt der Gesetzgebung, der Änderung der Verfassung mitzuwirken, genommen werde.

Nach Art. 140 der Bremer Landesverfassung in Verbindung mit Ziff. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 21. Juni 1949 (Brem.GBl. S. 141) ist der Staatsgerichtshof zuständig für die Entscheidung von Zweifelsfragen über die Auslegung der Verfassung und andere staatsrechtliche Fragen, die ihm der Senat, die Bürgerschaft oder ein Fünftel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft des Landes Bremen vorlegt.

Die Eingabe der Bürgerschaftsfraktion der Deutschen Partei ist von 20 Bürgerschaftsmitgliedern unterschrieben, so daß nach der vom erkennenden Gericht getroffenen Feststellung über die Identität der Unterschriftsgeber die Aktivlegitimation nach Art. 140 Bremer Landesverfassung, § 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 21.6.1949 in Verbindung mit Art. 75 Bremer Landesverfassung, wonach die Bürgerschaft aus hundert Mitgliedern besteht, zu bejahen ist.

Mit dem Schreiben der Bürgerschaftsfraktion der Deutschen Partei vom 15. Dezember 1951 wird dem angerufenen Gericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt,

ob der Art. 125 Abs. IV der Bremer Landesverfassung mit dem Art. 28 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vereinbar sei.

Art. 125 der Bremer Landesverfassung, der die Bestimmung über die Verfassungsänderung enthält, besagt:

„...Abs. III) Ein Beschluß auf Abänderung der Verfassung kommt nur zustande, wenn

- a) die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft zustimmt und
- b) die so beschlossene Verfassungsänderung durch Volksentscheid angenommen ist.

Abs. IV) Der Volksentscheid ist nicht erforderlich, wenn die Verfassungsänderung von der Bürgerschaft einstimmig angenommen worden ist und die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft anwesend ist.“

Art. 125 Bremer Landesverfassung enthält also zwei Varianten:

Die regelmäßige Verfassungsänderung, die den Mehrheitsbeschluß der gesetzlichen Bürgerschaftsmitglieder plus seine Annahme durch Volksentscheid erfordert (Art. 69 ff. Bremer Landesverfassung), und die Ausnahme davon: Den einstimmigen Beschluß der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft ohne Volksentscheid.

Diese Ausnahme hält der Antrag vom 15. Dezember 1951 nicht für vereinbar mit den für die Verfassungen der Länder in Art. 28 des Grundgesetzes niedergelegten bindenden Grund-

Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaats, wonach „die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern den Grundsätzen des ... demokratischen Rechtsstaates entsprechen“ muß (Prinzip der verbindlichen Homogenität).

Es wird also die Vereinbarkeit des Bremer Landesverfassungsrechts mit Bundesverfassungsrecht angezweifelt.

Damit wird für das erkennende Gericht die Vorfrage aufgeworfen, ob der Bremische Staatsgerichtshof, der nach Art. 140 der Bremer Landesverfassung, § 1 Ziff. 1 des Bremischen Staatsgerichtshofgesetzes an sich zwar zur Entscheidung über staatsrechtliche Fragen aufgerufen werden kann, noch hierüber zu entscheiden berufen ist, nachdem durch das Grundgesetz die Entscheidung bei Zweifelsfragen über die Vereinbarkeit von Bundesrecht mit Landesrecht dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden ist (Art. 93 Abs. 1 Ziff. 2 in Verbindung mit Art. 31 GG; § 13 Ziff. 6 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes).

Das erkennende Gericht verneint seine Zuständigkeit aus der Überzeugung heraus, daß dem Bremischen Staatsgerichtshof im vorliegenden Falle ein Recht zur Entscheidung über die Vereinbarkeit von Landesverfassungsrecht mit Bundesverfassungsrecht nicht zusteht, auch wenn, wie hier, zunächst lediglich die rein prozessuale Entscheidung über die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts und damit angesichts des Fehlens einer Verweisungsmöglichkeit, auch eine solche über die Zulässigkeit des Antrages zu treffen ist. Das Gericht ist der Auffassung, daß mit Errichtung des Bundesverfassungsgerichts dieses Gericht als oberstes Verfassungsgericht im Bunde aus dem Gedanken der Rechtssicherheit und Rechtseinheit heraus allein und ausschließlich zur Entscheidung über die Frage der Vereinbarkeit von Landesverfassungsrecht mit Bundesverfassungsrecht berufen ist, so daß der Art. 140 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen durch das Grundgesetz in seiner Reichweite insoweit als eingeschränkt anzusehen ist, als Art. 93 Abs. 1 Ziff. 2 GG die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts begründet hat.

In Anbetracht dieser Rechtslage und der damit gegebenen Rechtsfrage, ob der Antrag als zulässig anzusehen ist oder nicht, hat der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen das Verfahren gemäß Art. 100 Abs. 1 des Grundgesetzes zwecks Einholung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausgesetzt, da nach seiner Auffassung auch die Verfassungsgerichte der Länder als ordentliche Gerichte im Sinne des Art. 92 GG anzusehen sind und somit auf sie ebenfalls der Art. 100 Abs. 1 GG anwendbar ist.

Laun

zugleich für den im
Ausland befindlichen

Stutzer

Prof. Dr. Abendroth

Dr. Appel

v. Mangoldt

Nöll von der Nahmer

Dr. Springstube